

Bezüglich der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen stellen die durch Fettdruck hervorgehobenen Änderungen Kompromissvorschläge gegenüber dem von der Kommission am 6. Oktober 2011 vorgelegten, am 14. März 2012 berichtigten und am 11. September 2012 geänderten ursprünglichen Text dar. Desgleichen sind auch die Kompromissänderungen an der Verordnung über den Kohäsionsfonds, der ESF- und der ETZ-Verordnung im Vergleich zu den Fassungen, die die Kommission am 14. März 2012 vorgelegt hat, durch Fettdruck hervorgehoben. Bezüglich der EFRE-Verordnung handelt es sich bei den in Fettdruck erscheinenden Stellen um Änderungen gegenüber dem von der Kommission am 6. Oktober 2011 vorgelegten Vorschlag.

**BEFUGNISÜBERTRAGUNGEN UND DURCHFÜHRUNGS-, ÜBERGANGS-
UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN
THEMENBLOCK**

Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen

**TEIL VIER
BEFUGNISÜBERTRAGUNGEN, DURCHFÜHRUNGS-, ÜBERGANGS- UND
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**KAPITEL I
Befugnisübertragungen und Durchführungsbestimmungen**

Artikel 141

[...]

Artikel 142

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die der Kommission übertragenen Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegen den Bedingungen dieses Artikels.
2. Die in dieser Verordnung **genannte** Befugnis[...] **wird der Kommission** ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung [...] **bis zum 31. Dezember 2020 übertragen**.

3. Die Befugnisübertragung[...] gemäß [...] Artikel 20 Absatz 4, Artikel 32 Absatz **10**, Artikel 33 Absatz 4, Artikel 34 Absatz **5**, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 58 [...] **und** Artikel 136 Absatz 6 [...] **kann** vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.¹

Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem in dem Beschluss genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte wird von dem Beschluss nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein **nach Artikel 20 Absatz 4, Artikel 32 Absatz 10, Artikel 33 Absatz 4, Artikel 34 Absatz 5, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 58 und Artikel 136 Absatz 6 erlassener** delegierter Rechtsakt tritt nur dann in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten nach Zugang des Rechtsakts keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Haben bis zum Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, so wird dieser im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und tritt zu dem darin angegebenen Datum in Kraft.

Der delegierte Rechtsakt kann im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden und vor Ablauf dieser Frist in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament und der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben.

[...]

¹ Die Liste der hier aufgeführten Artikel bedarf der Aktualisierung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen, sobald eine endgültige Einigung mit dem Europäischen Parlament über die Bestimmungen, bezüglich deren der Kommission Befugnisse übertragen werden sollten, erzielt worden ist.

Artikel 143

Ausschussverfahren

1. **Bei der Anwendung dieser Verordnung, der Verordnung (EU) Nr. .../... (EFRE), der Verordnung (EU) Nr. .../... (ETZ), der Verordnung (EU) Nr. .../... (ESF) und der Verordnung (EU) Nr. .../... (Kohäsionsfonds) wird die Kommission [...] von einem Koordinierungsausschuss für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Er gibt sich in Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 eine Geschäftsordnung.**
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

[...]

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

KAPITEL II

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 144

Überprüfung

Das Europäische Parlament und der Rat überprüfen diese Verordnung gemäß Artikel 177 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** bis zum 31. Dezember 2020.

Übergangsbestimmungen

1. Diese Verordnung berührt **nicht** die weitere Durchführung oder die Änderung – einschließlich der vollständigen oder teilweisen Einstellung – [...] der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder auf der Grundlage anderer für diese Unterstützung am 31. Dezember 2013 geltender Rechtsvorschriften genehmigt worden ist **und auf die somit die genannten Rechtsvorschriften bis zur Beendigung der Unterstützung oder der betreffenden Vorhaben weiterhin Anwendung finden.**
2. Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates **gestellten oder genehmigten Anträge auf Unterstützung behalten ihre Gültigkeit.**
3. **Macht ein Mitgliedstaat von der Option nach Artikel 113 Absatz 3 Gebrauch, so kann er bei der Kommission beantragen, dass abweichend von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates die Verwaltungsbehörde die Funktionen der Bescheinigungsbehörde für die entsprechenden operationellen Programme wahrnimmt, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 durchgeführt werden. Dem Antrag ist eine Bewertung durch die Prüfbehörde beizufügen. Gelangt die Kommission auf der Grundlage der Informationen, die ihr von der Prüfbehörde übermittelt wurden und die sich aus ihren eigenen Prüfungen ergeben, zu der Einschätzung, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme dieser operationellen Programme wirksam funktionieren und dies nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass die Verwaltungsbehörde die Funktionen der Bescheinigungsbehörde wahrnimmt, so unterrichtet sie den Mitgliedstaat binnen zwei Monaten nach Erhalt des Antrags über ihre Zustimmung.**

Aufhebung

1. **Unbeschadet des Artikels 145 wird die** Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates [...] mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.
2. Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung **und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang XXXX zu lesen.**

Artikel 147

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Artikel 18 bis 22, 25 Absatz 3, 33 Absatz 1 Buchstabe a, 51, 53, 66 bis 84, 108, 110, 111 und 119 bis 139 dieser Verordnung gelten ab dem 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...].

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Kapitel IV

Schlussbestimmungen

Artikel 12

Übergangsbestimmungen

1. Diese Verordnung berührt nicht die weitere Durchführung oder die Änderung – einschließlich der teilweisen oder vollständigen Einstellung – der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 oder auf der Grundlage anderer für diese Unterstützung am 31. Dezember 2013 geltender Rechtsvorschriften genehmigt worden ist und auf die somit die genannten Rechtsvorschriften bis zur Beendigung der Unterstützung oder der betreffenden **Vorhaben** weiterhin Anwendung finden.
2. Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 gestellten **oder genehmigten** Anträge auf Unterstützung behalten ihre Gültigkeit.

Artikel 13

[...]

Artikel 14

[...]

Artikel 15

Aufhebung

Unbeschadet des Artikels 12 wird die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 [...] **mit Wirkung vom 1. Januar 2014** aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung **und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang X zu lesen.**

Artikel 16

Überprüfung

Das Europäische Parlament und der Rat überprüfen diese Verordnung gemäß Artikel 177 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** bis zum 31. Dezember 2020.

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Verordnung über den Kohäsionsfonds

Artikel 5

Übergangsbestimmungen

1. Diese Verordnung berührt nicht die weitere Durchführung oder die Änderung – einschließlich der teilweisen oder vollständigen Einstellung – der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 oder auf der Grundlage anderer für diese Unterstützung am 31. Dezember 2013 geltender Rechtsvorschriften genehmigt worden ist und auf die somit die genannten Rechtsvorschriften bis zur Beendigung der Unterstützung oder der betreffenden Vorhaben weiterhin Anwendung finden.
2. Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 gestellten **oder genehmigten** Anträge auf Unterstützung behalten ihre Gültigkeit.

Artikel 6

Aufhebung

Unbeschadet des Artikels 5 wird die Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 [...] **mit Wirkung vom 1. Januar 2014** aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung **und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang X zu lesen.**

Artikel 7

Überprüfung

Das Europäische Parlament und der Rat überprüfen diese Verordnung gemäß Artikel 177 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** bis zum 31. Dezember 2020.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Verordnung über den Europäischen Sozialfonds

Kapitel IV

Artikel 16

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis[...] **zum Erlass delegierter Rechtsakte** gemäß Artikel 14 Absatz 1 [...] **wird der Kommission [...] für den Zeitraum vom** 1. Januar 2014 **bis 31. Dezember 2020** **übertragen.**
3. Die in Artikel 14 Absatz 1 [...] genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem in dem Beschluss genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit etwaiger bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie diesen gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein gemäß Artikel 14 Absatz 1 [...] erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur dann in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat binnen zwei Monaten nach Zugang des Rechtsakts keine Einwände gegen ihn erhebt oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 17

Ausschussverfahren gemäß Artikel 163 AEUV

- 1. Die Kommission wird gemäß Artikel 163 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von einem Ausschuss (im Folgenden "ESF-Ausschuss") unterstützt.**
- 2. Das Mitglied der Kommission, das den Vorsitz im ESF-Ausschuss führt, kann diese Aufgabe einem hohen Beamten der Kommission übertragen. Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Kommission wahrgenommen.**
- 3. Jeder Mitgliedstaat benennt für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren einen Vertreter der Regierung, einen Vertreter der Arbeitnehmerverbände und einen Vertreter der Arbeitgeberverbände sowie für diese Mitglieder jeweils einen Stellvertreter. Bei Abwesenheit eines Mitglieds nimmt automatisch dessen Stellvertreter mit allen Rechten an den Beratungen teil.**
- 3a. Auch die EU-Dachorganisationen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberverbände entsenden je einen Vertreter in den ESF-Ausschuss.**
- 4. Der ESF-Ausschuss kann – nichtstimmberechtigte – Vertreter der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds zu Sitzungen einladen, wenn dies aufgrund der Tagesordnung erforderlich ist.**
- 5. Der ESF-Ausschuss**
 - a) wird im Falle einer Beteiligung des ESF zu den Entwürfen der Beschlüsse der Kommission über die Programmplanung gehört;**
 - b) wird zum geplanten Einsatz technischer Hilfe gehört, soweit es um eine Beteiligung des ESF und andere relevante Fragen geht, die Auswirkungen auf die Durchführung von Strategien auf EU-Ebene haben und für den ESF von Bedeutung sind;**
 - c) billigt die Liste gemeinsamer Themen für die transnationale Zusammenarbeit gemäß Artikel 10 Absatz 2.**

- 6. Der ESF-Ausschuss kann Stellungnahmen abgeben zu**
- a) Fragen im Zusammenhang mit dem ESF-Beitrag zur Durchführung der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum;**
 - b) Themen im Zusammenhang mit der Verordnung Nr. ... [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen], die für den ESF von Bedeutung sind;**
 - c) anderen als den in Absatz 5 genannten Fragen im Zusammenhang mit dem ESF, die ihm von der Kommission vorgelegt werden.**
- 7. Die Stellungnahmen des ESF-Ausschusses werden mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen angenommen. Die Kommission unterrichtet den ESF-Ausschuss darüber, inwieweit sie seine Stellungnahmen berücksichtigt hat.**

Artikel 18

Übergangsbestimmungen

- 1. Diese Verordnung berührt nicht die weitere Durchführung oder die Änderung – einschließlich der teilweisen oder vollständigen Einstellung – der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 oder auf der Grundlage anderer für diese Unterstützung am 31. Dezember 2013 geltender Rechtsvorschriften genehmigt worden ist und auf die somit die genannten Rechtsvorschriften bis zur Beendigung der Unterstützung oder der betreffenden Vorhaben weiterhin Anwendung finden.**
- 2. Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates gestellten oder genehmigten Anträge auf Unterstützung behalten ihre Gültigkeit.**

Artikel 19

Aufhebung

Unbeschadet des Artikels 18 wird die Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 [...] mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung **und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang X zu lesen.**

Artikel 20

Überprüfung[...]

Das Europäische Parlament und der Rat überprüfen diese Verordnung gemäß Artikel 164 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** bis zum 31. Dezember 2020.

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Verordnung über die Europäische territoriale Zusammenarbeit

KAPITEL X

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel genannten Bedingungen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 17 Absatz 1 wird der Kommission [...] ab Inkrafttreten dieser Verordnung **bis zum 31. Dezember 2020** übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 17 Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.
Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem in dem Beschluss genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte wird von dem Beschluss nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein gemäß Artikel 17 Absatz 1 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur dann in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat binnen zwei Monaten nach Zugang des Rechtsakts Einwände gegen ihn erhebt oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 30

[...]

Artikel 31

Übergangsbestimmungen

1. [...] Diese Verordnung berührt nicht die weitere Durchführung oder die Änderung – einschließlich der teilweisen oder vollständigen Einstellung – der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Rates oder auf der Grundlage anderer für diese Unterstützung am 31. Dezember 2013 geltender Rechtsvorschriften genehmigt worden ist und auf die somit die genannten Rechtsvorschriften bis zur Beendigung der Unterstützung oder der betreffenden Vorhaben weiterhin Anwendung finden.
2. Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Rates vor dem 1. Januar 2014 gestellten **oder genehmigten Anträge auf Unterstützung** behalten ihre Gültigkeit.

Artikel 32

Überprüfung

Das Europäische Parlament und der Rat überprüfen diese Verordnung gemäß Artikel 178 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** bis zum 31. Dezember 2020.

Artikel 33

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Artikel 4 und 25 bis 27 dieser Verordnung gelten ab dem 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
